

SATZUNG DES LANDESVERBANDES DER HEBAMMEN NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Landesverband der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V. (in Kurzform: LVH NRW). Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum.
2. Sitz des Verbandes ist Bochum. Die Verwaltung kann an einem davon abweichenden Ort geführt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Landesverband der Hebammen Nordrhein-Westfalen e.V. ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband e.V.¹

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband hat die Aufgaben:

1. Wahrnehmung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller Hebammen unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität auf der Grundlage der in der Ethik für Hebammen des DHV festgehaltenen Grundsätze und des Leitbildes des LVH NRW.
2. Vertretung der berechtigten Belange der Hebammen und aller damit zusammenhängenden Fragen vor Volksvertretern, Behörden, Gerichten sowie der Öffentlichkeit und sonstigen Organisationen.
3. Unterstützung der Betreuung von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Säuglingen sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen.
4. Mitwirkung in allen Fragen der beruflichen Aus- und Fortbildung.
5. Regelmäßige Unterrichtung der Mitglieder über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens.

¹ In diesem Zusammenhang ist er den Zielen des Deutschen Hebammenverbandes verpflichtet (vgl. DHV-Satzung) und an die Vorgaben gebunden, die dessen Satzung für die Satzungen der Landesverbände macht. Diese Umstände sind bei allen Änderungen der vorliegenden Satzung zu beachten. Die betroffenen Inhalte in dieser Satzung werden kenntlich gemacht durch den Verweis auf die DHV-Satzung und auf Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung (BDT).

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeiten

1. Der Zweck des LVH NRW ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die auflösende Delegiertenversammlung die weitere Verwendung des Vermögens.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Vorstand des Verbandes entscheidet über Anträge auf Aufnahme von Hebammen als Mitglied im LVH NRW nach Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen durch den Deutschen Hebammenverband.
2. Der LVH NRW hat folgende Mitgliedsformen:

a. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

1. Personen, die eine gültige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme besitzen.
2. Personen, die sich in einer primären Qualifizierung zur Hebamme befinden (Studiengang oder Hebammenschule) oder Hebammen, die in einem Drittstaat, einem Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Hebammen-Qualifikation erworben haben, die in Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt ist und die sich in einem Verfahren zur Anerkennung befinden. Der zuletzt genannten Personengruppe kann auf Antrag eine Beitragsreduzierung entsprechend den Regelungen der Beitragsordnung des Deutschen Hebammenverbandes e.V. (DHV) gewährt werden.

b. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme, die nicht aktiv in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre oder Forschung oder in bezahlter Verbandsarbeit als Hebamme tätig sind und die eine besondere Lebenssituation (Rentnerin, Nicht-Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Mutterschutz /

Elternzeit, Auslandstätigkeit ohne Versicherungsschutz, Hebammentätigkeit in fachfremdem Beruf) nachweisen können. Bei aktiver Berufsausübung in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre und Forschung bzw. in bezahlter Verbandsarbeit ist keine außerordentliche Mitgliedschaft möglich.

3. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten deren Höhe durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV festgesetzt wird. Der LVH NRW und dessen Mitglieder erkennen den Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV sowie insbesondere die Höhe des Beitrages als verbindlich an. Der Einzug des Beitrages erfolgt zentral über die Geschäftsstelle des DHV. Die Mitglieder erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung.

4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. freiwilligen Austritt

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. möglich. Die Kündigung muss bis zum 30.09. des Jahres schriftlich in der Geschäftsstelle des DHV vorliegen.

b. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des LVH NRW oder satzungsmäßige Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht, grob gegen die Grundsätze der Ethik verstoßen hat, gegen die Vorgabe des § 6 Absatz 6 verstößt oder mit seinen Beitragszahlungen länger als 12 Monate im Verzug ist. Vor dem Ausschluss eines Mitglieds sind dem Mitglied die Vorwürfe mit der Möglichkeit bekannt zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des LVH NRW. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Delegiertenversammlung des LVH NRW möglich. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Mitglied durch das Mitglied zu begründen.

Der Ausschluss führt zum Verlust sämtlicher Rechte aus der Mitgliedschaft. Insbesondere findet nach Ausschluss eines Mitglieds keine Meldung des Mitglieds als Vertragspartner der Krankenkassen statt. Der Versicherungsschutz in der Gruppenhaftpflichtversicherung des DHV entfällt mit Wirksamwerden des Ausschlusses des Mitglieds.

c. Tod

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks an den Veranstaltungen des LVH NRW und des DHV teilzunehmen sowie die Dienstleistungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des LVH NRW zu fördern und zu unterstützen.
3. Namensänderungen und Wohnsitzwechsel sind der Geschäftsstelle des Deutschen Hebammenverbandes e.V. mitzuteilen.
4. Soweit die Hebamme Mitglied im LVH NRW ist, gilt: Der DHV ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angeschlossenen Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Werden Vereinbarungen durch den Landesverband mit Krankenkassen auf Landesebene abgeschlossen, entfalten sie ebenso unmittelbare Rechtswirkung für die dem Landesverband angehörenden Hebammen. Gleiches gilt für Verträge über Gebühren von selbstzahlenden Patientinnen und für Vereinbarungen über Vergütung von Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern.
5. Die Mitgliedschaft im LVH NRW ist Voraussetzung für die Übernahme von Wahlämtern auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene.
6. Die gleichzeitige Mitgliedschaft der Personen nach den Ziffern des § 4 Absatz 2 Buchstabe a und b in einem anderen mit dem DHV und / oder dem LVH NRW in seinem Tätigkeitsgebiet im Wettbewerb stehenden Interessenverein oder einer sonstigen mit dem DHV und / oder dem LVH NRW berufspolitisch konkurrierenden Interessensgruppierung ist ausgeschlossen (s. DHV-Satzung § 5 Absatz 6).

III. Gliederung des Verbandes

§ 7 Kreisverbände

1. Die Mitglieder können in ihrem jeweiligen Landkreis / kreisfreier Stadt einen Kreisverband gründen. Ein Zusammenschluss mehrerer Kreisverbände ist möglich. Der Kreisvorsitz besteht aus der ersten und zweiten Vorsitzenden, einer Schriftführerin und einer Kassenwartin. Mehrere Ämter können in Personalunion geführt werden.
2. Die erste Kreisvorsitzende ist Landesdelegierte, außer sie hat ein Amt mit Stimmrecht im Vorstand des LVH NRW inne.

3. Die Mitglieder eines Kreisverbandes wählen den unter 1. genannten Kreisvorsitz sowie eine Vertretung für die Landesdelegiertentagung für den Fall, dass die erste Vorsitzende dort ihr Amt nicht wahrnehmen kann. Die erste Vorsitzende kann für den Fall, dass weder sie selbst noch ihre gewählte Vertreterin an der Landesdelegiertentagung teilnehmen können, eine Vertretung bestimmen.
4. Die Vorsitzenden der Kreisverbände tragen Sorge für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandes. Sie haben die Kontakte zu den Mitgliedern in ihrem Kreis aufrechtzuerhalten und die Versammlungen so oft wie notwendig einzuberufen, mindestens aber eine Versammlung pro Kalenderjahr. Digitale Kreisversammlungen sind ebenfalls möglich. Für die Einberufung und Durchführung der digitalen Versammlungen gelten die Regelungen zur Einberufung von digitalen Delegiertenversammlungen entsprechend.
5. Die Kreisverbände sind organisatorisch Untergliederungen des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind an die Beschlüsse der Landesdelegiertentagung gebunden. Für die Kreisverbände gelten die Satzungsbestimmungen des LVH NRW sinngemäß. Die Arbeit der Kreisverbände wird durch den Landesverband unterstützt.

§ 8 Organe des Verbandes, Subsidiaritätsprinzip

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a. die Delegiertenversammlung (im folgenden Landesdelegiertentagung genannt)
 - b. der Vorstand
 - c. die erste Vorsitzende
2. Die Zuständigkeit der Verbandsorgane folgt dem Subsidiaritätsprinzip, das bedeutet: Sofern nicht in dieser Satzung die ausschließliche Zuständigkeit eines Verbandsorganes bestimmt ist, ist jeweils das niederrangige Verbandsorgan für die Entscheidung über die Angelegenheit zuständig, solange nicht ein höherrangigeres Verbandsorgan über die Angelegenheit entschieden hat. Dabei kann das höherrangige Verbandsorgan jede Angelegenheit jederzeit an sich ziehen, jede Angelegenheit kann ihm aber auch von dem niederrangigen Verbandsorgan zur Entscheidung vorgelegt werden. Als höherrangiges Verbandsorgan gilt jeweils das Verbandsorgan, das in Abs.1 vor den übrigen Verbandsorganen benannt ist.
3. Die Organe nach Abs. 2 können in eigenem Ermessen Kommissionen und Arbeitsgruppen berufen und auflösen. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Personen mit Sonderauftrag zu betrauen. Diese Personen sowie die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen dürfen öffentliche Erklärungen nur nach Rücksprache mit dem Vorstand abgeben.

§ 9 Landesdelegiertentagung

§ 9a Landesdelegiertentagung

1. Die Landesdelegiertentagung ist das höchste beschlussfassende Organ des Verbandes und stellt die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB dar. Die Landesdelegiertentagung tritt mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung in Form einer Präsenzversammlung oder als virtuelle Landesdelegiertentagung (Onlineversammlung) zusammen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, nach welchem Verfahren die Landesdelegiertentagung abgehalten wird. Im virtuellen Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Delegierten an einem Ort nicht erforderlich.
2. Die Landesdelegiertentagung kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

§ 9b Ordentliche Landesdelegiertentagung

1. Die Einladung zur Landesdelegiertentagung erfolgt an die teilnahmeberechtigten Personen durch den Vorstand drei Wochen vor dem Tagungstermin in Textform. Den Teilnahmeberechtigten Personen werden zugleich die Tagesordnung, die bisher eingegangenen Anträge sowie der Geschäftsbericht zugeleitet. Im Falle einer online-Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort zur online-Stimmabgabe auf gesichertem Wege mit ausreichender Vorbereitungszeit und Erläuterungen über den Zugang zur online-Versammlung vor der Versammlung, , bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse der jeweiligen Delegierten. Sämtliche Delegierten sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die Delegierten Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.
2. Die Sitzungsleitung in der Landesdelegiertentagung unabhängig von ihrer Veranstaltungsform (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) obliegt der Vorsitzenden für die Landesdelegiertentagung. Sie kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die Sitzungsleitung an die Versammlungsleiterin delegieren.
3. Der Vorstand kann Gäste zur Landesdelegiertentagung zulassen. Diese haben kein Rede- oder Antragsrecht, sofern ihnen dieses nicht durch Beschluss der Landesdelegiertentagung zuerkannt wird.
4. Über die Landesdelegiertentagung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu

unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesdelegiertentagung.

5. Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, sofern der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern der Landesdelegiertentagung mitgeteilt und zur Rückäußerung eine angemessene Frist gesetzt worden ist. Liegt der Rücklauf unter zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, so entscheidet der Vorstand über den Beschlussgegenstand.

§ 9c Außerordentliche Landesdelegiertentagung

1. Außerordentliche Landesdelegiertentagungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Delegierten einzuberufen.
2. Dem Antrag ist die gewünschte Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung muss erkennen lassen, worüber die außerordentliche Landesdelegiertentagung beschließen soll und weshalb die Beschlussfassung in einer außerordentlichen Landesdelegiertentagung verlangt wird. Der Antrag ist an die Vorsitzende zu richten.
3. Bei außerordentlichen Landesdelegiertentagungen erfolgt die Einladung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Übersendung der erwünschten Tagesordnung. Die Form für die Einladung ist dieselbe wie für eine ordentliche Landesdelegiertentagung. Den genauen Termin und den Ort der außerordentlichen Landesdelegiertentagung bestimmt der Vorstand.

§ 9d Zuständigkeit der Landesdelegiertentagung

1. Ausschließlich die Landesdelegiertentagung ist zuständig für:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Wahl zweier Kassenprüferinnen und einer Ersatz-Kassenprüferin für jeweils zwei Jahre, wobei die Wahl der Kassenprüferinnen um ein Jahr zeitlich versetzt erfolgt,
 - c. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie des Kassenprüfungsberichtes,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Entgegennahme des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr sowie die Entgegennahme festgestellter Jahresabschlüsse,

- f. die Beschlussfassung über den Erlass und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Landesdelegiertentagung sowie sonstige die Durchführung der Delegiertenversammlung betreffenden Ordnungen,
 - g. die Änderung der Satzung,
 - h. vermögenswirksame Geschäfte, die das unbewegliche und nicht abnutzbare Anlagevermögen betreffen, insbesondere für den An- und Verkauf von Grundstücken oder ihrer Belastung und sonstige Immobiliengeschäfte sowie die Aufnahme von Krediten,
 - i. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens,
 - k. die Wahl der Landesdelegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertentagung des Deutschen Hebammenverband e.V. entsprechend der Regelungen in der dortigen Satzung für jeweils ein Jahr. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder am 31. August eines jeden Kalenderjahres. Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahrensweise zur Bestimmung der Delegierten mit der Satzung des DHV übereinstimmt.
2. Die Landesdelegiertentagung ist außerdem berechtigt, eine Kassenprüfung vornehmen zu lassen. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kasse und des Verbandsvermögens sorgfältig zu prüfen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Vermögensverwaltung zu erlangen. Den Bericht haben sie der Landesdelegiertentagung vorzulegen.

§ 9e Zusammensetzung der Landesdelegiertentagung

Die Landesdelegiertentagung setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Kreise,
- b. den Mitgliedern des Vorstands,
- c. zwei Delegierten der werdenden Hebammen,
- d. den Gästen, sofern die Versammlungsleitung sie gemäß § 9 b (3) zugelassen hat.

§ 9f Stimm-, Antrags- und Rederecht bei der Landesdelegiertentagung

1. Stimm-, antrags- und redeberechtigt auf der Landesdelegiertentagung sind nur die gemäß § 7 (3) gewählten Delegierten der Kreise, die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Delegierte der werdenden Hebammen.
2. Stimm-, Antrags- und Rederechtsübertragungen sind nur zulässig von Delegierten auf gewählte Ersatzdelegierte desselben Kreises.

§ 9g Beschlussfähigkeit der Landesdelegiertentagung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertentagung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Landesdelegiertentagung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz, dieser Satzung oder einer Vereinsordnung nicht ein abweichendes Mehrheitserfordernis ergibt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Landesdelegiertentagung beschlossen werden.
4. Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person entscheidet die Landesdelegiertentagung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob die Durchführung geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Stimmzettel oder durch elektronische Abstimmung erfolgt. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Landesdelegiertentagung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der ersten Vorsitzenden, der zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin, der Schriftführerin und der Beisitzerin.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind die 1. und die 2. Vorsitzende. Jede ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
3. Den Mitgliedern des Vorstands wird eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Landesdelegiertentagung auf 4 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zulässig.
5. Die Schatzmeisterin ist zur Führung von Kassengeschäften des täglichen Geschäftslebens befugt.
6. Wenn eine Hebamme ein Amt im Vorstand des LVH NRW innehat, verliert sie dieses automatisch, wenn sie ein Wahlamt für das Präsidium des DHV annimmt. Einer besonderen Willenserklärung zur Niederlegung des Vorstandsamtes bedarf es nicht.

7. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann während der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Daraufhin hat sofort eine Neuwahl stattzufinden. Wird ein Amt im Vorstand durch Amtsniederlegung, Tod oder sonstige Gründe frei, dann kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl besetzen.
8. Die bei einer Landesdelegiertentagung neu gewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt jeweils spätestens mit Ablauf des 5. Monats nach dem Monat der Wahl an. In beiderseitigem Einvernehmen der alten und neuen Amtsinhaberin kann dieser Termin vorverlegt werden. Bis zum Zeitpunkt des Amtsantritts der Amtsnachfolgerin bekleidet die bisherige Amtsinhaberin ihr Amt kommissarisch.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, nach der er arbeitet.

§ 11 Vergütungen

Vorstandsmitglieder, Landesdelegierte, Bundesdelegierte und sonstige im Auftrag des Landesverbandes der Hebammen NRW tätige Personen erhalten eine den Aufgaben angemessene Vergütung, deren Form die Landesdelegiertenversammlung beschließt.

§ 12 Haftungsfreistellung

Der LVH NRW stellt die Vorstandsmitglieder von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit frei.

§ 13 Verbandslogo

1. Der Landesverband führt das Logo des Deutschen Hebammenverbandes e.V. in seiner Landesfarbe (vgl. DHV-Satzung).
2. Das ausschließliche und unbeschränkte Recht am Logo des LVH NRW und dessen Gebrauch in jedweder Form steht allein dem Vorstand des LVH NRW zu. Der Verband behält sich bei Missbrauch jeder Art die strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 14 Beanstandungen des Registergerichts

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle oder formale Änderungen und / oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister als erforderlich ansieht.

§ 15 Schluss

Diese Satzung wurde bei der Landesdelegiertentagung am 09.03.2023 in Münster beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.